Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Handlungsleitfaden

Zur Umsetzung des § 13 Suchtmittelgesetz an der Schule

Konsum von illegalen Suchtmitteln
durch Schülerinnen und Schüler

Handlungsleitfaden

Zur Umsetzung des
§ 13 Suchtmittelgesetz an der Schule

Konsum von illegalen Suchtmitteln
durch Schülerinnen und Schüler

Wien, Juni 2018

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: MinR Dr. Beatrix Haller, Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung, Mag. Andreas Prenn, Supro – Werkstatt für Suchtprophylaxe, Vorarlberg
www.bmbwf.gv.at
Tel.: +43 1 531 20-0
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitales Druckzentrum Renngasse

Die Grundlage dieser Informationsbroschüre ist das Informationsblatt »Step by Step: Frühinterventionen in der Schule«, das durch die bisherigen Erfahrungen in der schulischen Umsetzung weiterentwickelt wurde. Wir danken Dr. Johanna Schopper, BM für Gesundheit, Dr. Rainer Fankhauser, BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Dr. Fritz Zeder, BM für Justiz, Dr. Claudia Mark, Landesschulärztin Tirol und den Fachstellen für Suchtprävention für die fachliche Beratung.

Wien, Juli 2018

Inhalt

1 Die nationale Suchtpräventionsstrategie und der § 13 Abs. 1 SMG ... 4

2 Hinschauen und handeln – Eine Frage der Haltung ... 6

3 Helfen statt strafen ... 8

3.1 Handeln nach § 13 Abs. 1 SMG im Überblick ... 8

3.2 STEP BY STEP – Der § 13 Abs. 1 SMG im Detail ... 9

3.2.1 Was ist ein »begründeter Verdacht«? – Tatsachen versus Vermutungen ... 9

3.2.2 Was ist unter Missbrauch von illegalen Suchtmitteln zu verstehen? ... 10

3.2.3 Rollen und Funktionen an der Schule im Detail – Zuständigkeiten und Pflichten ... 11
3.2.3.1 Verantwortung und Aufgaben als Lehrperson ... 11
3.2.3.2 Verantwortung und Aufgaben der Schulleitung ... 11
3.2.3.3 Verantwortung und Aufgaben der Schulärztin/des Schularztes ... 14
3.2.3.4 Verantwortung und Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes ... 14

3.2.4 Überwachung und Abschluss des § 13 Abs. 1 SMG ... 19

4 Eltern und Erziehungsberechtigte ... 20

4.1 Einbezug der Eltern der vom § 13 Abs. 1 SMG betroffenen SchülerInnen ... 20

4.2 Information nicht betroffener Eltern ... 21

5 Spezielle Fragestellungen ... 22

6 Ambulanzkarte ... 24

1 Die nationale Suchtpräventionsstrategie und der § 13 Abs. 1 SMG

Anfang 2016 wurde die erste »Österreichische Suchtpräventionsstrategie – Strategie für eine kohärente Präventions- und Suchtpolitik« im Ministerrat beschlossen. In ihr ist das gemeinsame gesellschaftliche Grundverständnis zum Thema Sucht mit formulierten Zielen und einem Orientierungsrahmen für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen in den verschiedenen Verantwortungsbereichen definiert.

Zeitgemäße Suchtprävention ist qualitätsgesichert, orientiert sich an wissenschaftlichen Theorien, empirischer Forschung und Erfahrungen aus der Praxis und richtet sich an definierte Zielgruppen und Lebensräume.

Kinder und Jugendliche sind die vorrangige direkte Zielgruppe der Suchtprävention. Sie sollen durch zielgruppengerechte Maßnahmen ermutigt werden, bei Problemen Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.[1]

Sucht- und Drogenprävention an Schulen

Das Bundesministerium für Unterricht hat im März 1996 einen Grundsatzerlass veröffentlicht, der die Aufgaben, Zielsetzungen und Grundlagen der Gesundheitsförderung in Schulen und deren Umsetzung beschreibt. Gesundheitserziehung wurde damit als Unterrichtsprinzip in den Lehrplänen verankert.

Die psychische Gesundheit und damit die Suchtprävention wurden 2016 von der Koordinationsstelle für Gesundheitsförderung des Bundesministeriums für Bildung als wichtige Themen- und Handlungsfelder in der Schule deklariert.[2]

Suchtprävention hat das Ziel, die Entwicklung einer Suchterkrankung zu verhindern und riskantem und problematischem Konsumverhalten vorzubeugen. Schulische Suchtprävention bedeutet Förderung von psychischer und sozialer Gesundheit.

In diesem Zusammenhang hat die Lebenskompetenzförderung – als wesentlicher Ansatz der Suchtprävention – eine besondere Bedeutung. Schulische Maßnahmen sollen von einem erweiterten Suchtbegriff ausgehen und den Aspekt der Vorbeugung einer Suchterkrankung in den Vordergrund stellen und nicht nur den Konsum von illegalen Suchtmitteln thematisieren.

1 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: »Österreichische Suchtpräventionsstrategie – Strategie für eine kohärente Präventions- und Suchtpolitik«, Wien, 2015

2 Bundesministerium für Bildung: »Die gesundheitsfördernde Schule, Gesundheitsförderungsmaßnahmen des BMB im Kontext der Gesundheitsziele«, Koordinationsstelle für Gesundheitsförderung in der Schule, Wien, 2016

Lebenskompetenzförderung im Sinne der Suchtprävention ist ein pädagogischer Prozess, der von Personen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld von Jugendlichen begleitet werden soll, dazu zählen neben den Eltern auch die LehrerInnen.

Diesen Schlüsselpersonen – wie Lehrpersonen und anderen MultiplikatorInnen des psychosozialen Unterstützungssystems an Schulen – stellen die »Fachstellen für Suchtprävention« in den neun österreichischen Bundesländern kostenlose Programme, Schulungsmaßnahmen und professionelle Beratung zu Lebenskompetenzförderung und Suchtprävention zur Verfügung.[3]

Der § 13 Abs. 1 SMG (Suchtmittelgesetz)

Das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, löste mit 1. Jänner 1998 das bis dahin geltende Suchtgiftgesetz 1951 ab. Sein § 13 Abs. 1 bezieht sich ausdrücklich auf das Vorgehen bei Hinweisen auf einen möglichen Suchtgiftmissbrauch durch SchülerInnen mit dem Ziel, die Angelegenheit im Rahmen des Prinzips »Helfen statt strafen« möglichst schulintern abzuklären und im Fall von Drogenkonsum auch intern zu lösen. Der Begriff »Suchtgift« wird im Sinne dieser Zielsetzung nicht strikt auszulegen sein, sondern auch psychotrope Stoffe mit umfassen, somit sich auf Suchtmittel insgesamt beziehen (Litzka/Matzka/Zeder, SMG2 (2009) § 11 Rz 6). Daher wird – in Abstimmung mit der nationalen Suchtpräventionsstrategie – in dieser Broschüre der Begriff »illegale Suchtmittel« verwendet. Auch in der adaptierten Version von 2016 verpflichtet der § 13 Abs. 1 SMG die Schule, jungen Menschen, die illegale Suchtmittel missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten. Das Gesetz ermöglicht zu helfen: ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung.

Ein wichtiger Tipp für alle Beteiligten: Nehmen Sie die Hilfe von ExpertInnen der Suchtpräventions- und Drogenberatungsstellen im jeweiligen Bundesland in Anspruch.

3 siehe www.suchtvorbeugung.net

2 Hinschauen und handeln – Eine Frage der Haltung

Im Jugendalter werden neue Rollen und Werte ausprobiert und dies kann auch dazu führen, dass Grenzen ausgetestet und Regeln übertreten werden. Der Konsum von psychoaktiven Substanzen wie z. B. Alkohol, Tabak oder Cannabis bei Jugendlichen steht dabei im öffentlichen Diskurs oft im Mittelpunkt. So geben 19 % der 17-jährigen Schüler und 14 % der 17-jährigen Schülerinnen an, **täglich** zu rauchen, 21 % der 15-jährigen Schüler und 12 % der 15-jährigen Schülerinnen **wöchentlich** zu trinken und 17 % der SchülerInnen ab 15 Jahren **zumindest einmal** Cannabis konsumiert zu haben (HBSC, 2014).

Der Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln kann an einer Schule nicht toleriert werden, denn es gibt einerseits klare rechtliche Vorgaben und andererseits sind die schulischen Anforderungen mit dem Konsum von Suchtmitteln nicht vereinbar.

Aber was ist aus pädagogischer und rechtlicher Sicht die richtige Vorgangsweise?

Grundsätzlich braucht es

- eine **lösungsorientierte Haltung,** die zum Ziel hat,
  - den betroffenen Schülerinnen und Schülern angemessene Unterstützung zu bieten, die hilft einen Schulabschluss zu erreichen und
  - weitere eventuell problematische Konsumentwicklungen zu verhindern.
- ein **schulisches Krisenmanagement** auf Basis der rechtlichen Vorgaben:
  - Im Zusammenhang mit dem Konsum von illegalen Suchtmitteln verpflichtet das Suchtmittelgesetz § 13 Abs. 1 die Schulleitung, Schülerinnen und Schülern, die Drogen missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten. Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung.
  - Es braucht eine Kultur des Hinschauens und Austauschens im Team (Schulleitung, PädagogInnen, SchulärztInnen, SchulpsychologInnen). Diese Kommunikationskultur hilft Verdachtsmomente zu reflektieren und daraus rechtzeitig allfällig notwendige Konsequenzen abzuleiten. Ohne Verharmlosung, Überbewertung und -reaktion.

Bei einem begründeten Verdacht auf den Konsum von illegalen Substanzen muss nach einem Ablaufplan auf Basis des Suchtmittelgesetzes gehandelt werden, der das Prinzip Helfen statt strafen in den Mittelpunkt stellt. Konsequenzen und Sanktionen sind vielfach notwendig. Jedoch sollten sie für alle Beteiligten einschätz- und nachvollziehbar sein.

step by step – Frühintervention in der Schule basiert auf einem ursachenorientierten Präventionsansatz und versteht sich als Instrument, das von PädagogInnen dazu genützt werden kann, in schwierigen Situationen nicht den Über- und Durchblick zu verlieren. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Schritte:

- Wahrnehmen von Signalen
- Festhalten von Tatsachen
- Reflexion
- Interventionsvorbereitung
- Intervention
- Evaluation

Der § 13 Abs. 1 SMG verpflichtet die Schule grundsätzlich, SchülerInnen, die illegale Substanzen missbrauchen, gezielte Hilfe anzubieten. Dennoch zeigt die Praxis, dass die dafür notwendige pädagogische Grundhaltung des »Hinschauens und Handelns« nicht an jeder Schule im gleichen Ausmaß gegeben ist.

Argumente für »Hinschauen und handeln«

- Wir übernehmen Verantwortung für unsere SchülerInnen!
- Wir wollen, dass SchülerInnen im Bedarfsfall die notwendige fachliche Unterstützung und Beratung erhalten!
- Wir möchten nicht, dass SchülerInnen aufgrund des Konsums von illegalen Suchtmitteln aus dem sozialen Rahmen der Schule gedrängt werden und ihre Ausbildung nicht abschließen können.
- Das Suchtmittelgesetz § 13 verpflichtet Schulen zu helfen.
- Wir möchten im Anlassfall (Verdacht auf den Konsum von illegalen Suchtmitteln) an der Schule vorbereitet sein, um rechtzeitig, korrekt und situationsadäquat handeln zu können.
- Wir leben eine offene Schulkultur mit guten Netzwerkpartnern. Das Prozedere des § 13 SMG gibt allen Beteiligten Klarheit und Sicherheit für den Krisenfall.

Gegenargumente

- Andere Schulen machen auch nichts!
- Das geht uns nichts an!
- Unsere Schule bekommt damit einen schlechten Ruf!
- Da wir uns nicht sicher sind, dass SchülerInnen illegale Suchtmittel konsumieren, machen wir lieber nichts!
- Das gibt nur Probleme mit den Eltern!
- Was soll's? Das gehört zur Jugend dazu!
- Das ist Aufgabe der Polizei!

3 Helfen statt strafen

3.1 Handeln nach § 13 Abs. 1 SMG im Überblick

Der § 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes verpflichtet Schulen jenen SchülerInnen, die illegale Suchtmittel konsumieren, gezielte Hilfe anzubieten. Dadurch soll jungen Menschen frühzeitig Unterstützung angeboten werden – ohne zu strafen, ohne Anzeige und ohne Diskriminierung. Unter dem Motto: »Helfen statt strafen«.

Der § 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes enthält eine sich ausdrücklich auf den Konsum von illegalen Suchtmitteln (im Gesetzestext wird dafür Suchtgiftmissbrauch verwendet) durch SchülerInnen beziehende Bestimmung. Sie lautet:

> *»Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 SMG notwendig ist, und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.«*

Ein wichtiger Tipp: Nehmen Sie die Hilfe von ExpertInnen der Suchtpräventions- bzw. der Drogenberatungsstellen in Anspruch.

Rollen und Funktionen an der Schule im Überblick – Zuständigkeiten und Pflichten

1. Die Lehrperson hat die Informationspflicht bezüglich eines begründeten Verdachts gegenüber der Schulleitung.
2. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Auslösung, die Durchführung und die Verfahrensleitung des § 13 SMG – Illegaler Substanzkonsum bei SchülerInnen.
3. Lehrpersonen und Schulleitung sind im Rahmen des § 13 SMG zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht) – Die Polizei darf nicht verständigt werden!
4. Bei konkreten Anhaltspunkten für den Konsum illegaler Substanzen ist die Schulleitung verpflichtet, eine schulärztliche Untersuchung zu veranlassen.
5. Es wird grundsätzlich empfohlen, den schulpsychologischen Dienst beizuziehen.

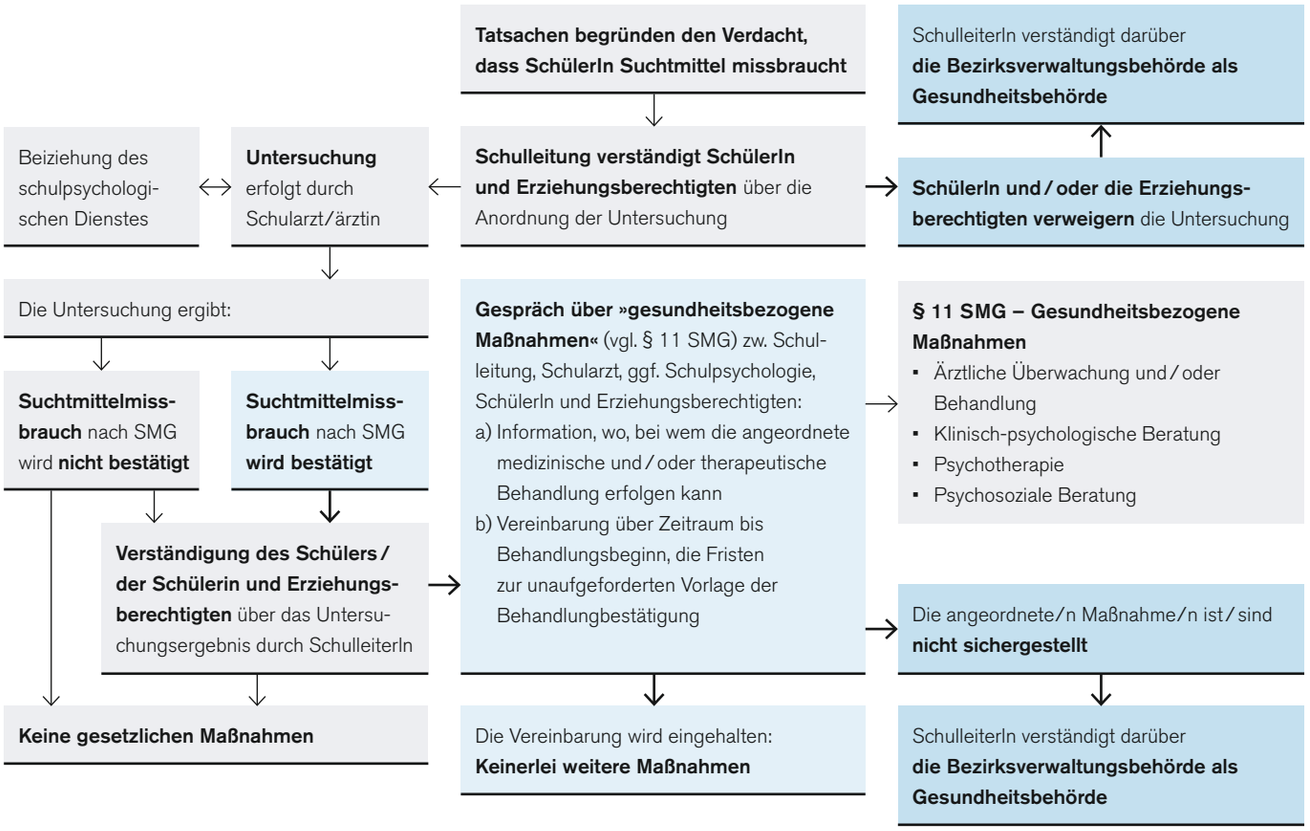

3.2 STEP BY STEP – Der § 13 Abs. 1 SMG im Detail

3.2.1 Was ist ein »begründeter Verdacht«? – Tatsachen versus Vermutungen

Der § 13 Abs. 1 SMG spricht von bestimmten Tatsachen, die den Schluss zulassen, ein/e SchülerIn missbrauche Suchtmittel. Dies bedeutet, dass ein auf bloße Vermutungen gestützter Verdacht für die Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung nicht ausreicht. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Suchtmittelmissbrauch vorliegen (z. B. Besitz oder Konsum einer illegalen Substanz nach SMG nachgewiesen; augenscheinliche Beeinträchtigung durch eine möglicherweise illegale Substanz; entsprechend auffälliges Verhalten; Einstichstellen; Injektionsnadeln; sonstige, auf einen Suchtmittelmissbrauch hindeutende Gebrauchsgegenstände; diverse Substanzen).

Gerüchte oder Vermutungen (»Hörensagen«) bezüglich eines etwaigen Konsums von illegalen Suchtmitteln, eine unkonkrete, pauschale Annahme, z. B. »dass bei einer Schulveranstaltung Suchtgift konsumiert worden sei«, sind nicht ausreichend, um das § 13-Prozedere in Gang zu setzen. Ohne einen durch Tatsachen begründeten Verdacht mit Schulbezug besteht weder eine Veranlassung noch eine Verpflichtung, im Sinne des § 13 Abs. 1 SMG aktiv zu werden.[4]

4 Im Sinne der allgemeinen pädagogischen Verantwortung ist es in manchen Fällen durchaus angebracht, die betreffenden SchülerInnen persönlich auf das Thema anzusprechen oder deren Eltern zu kontaktieren. In einem vertraulichen Gespräch können dabei diverse Auffälligkeiten oder auch Gerüchte mit Schulleitung, Schularzt und/oder Schulpsychologie besprochen werden.

Der erste Schritt – die Situation richtig einschätzen

Es gilt in einem ersten Schritt konkrete Anhaltspunkte und Fakten zu sammeln, die Situation richtig einzuschätzen, diese zu bewerten und angemessen zu reagieren. Ansonsten besteht die Gefahr der Überbewertung, der Verharmlosung bzw. einer vorschnellen Reaktion. Folgende Fragestellungen können hilfreich sein:

- Gibt es einen konkreten Anhaltspunkt für den Konsum von illegalen Suchtmitteln?
- Wie auffällig ist das Verhalten des Schülers/der Schülerin?
  - Leistungsabfall
  - Häufige Fehlstunden
  - Veränderungen im Verhalten und in der Persönlichkeit
  - Vernachlässigung des Äußeren
  - Unwahrheiten, Lügen, großer Geldbedarf …
- Wie nehmen andere LehrerInnen und SchülerInnen dies wahr?
- Wo findet der Konsum statt?
- Sind auch andere SchülerInnen involviert?
- Welche Tatsachen lassen sich verifizieren bzw. sind protokolliert?

Dies verlangt Fingerspitzengefühl und zugleich Entschlossenheit, weil niemandem Unrecht getan und trotzdem herausgefunden werden soll, was vor sich geht bzw. was vorgefallen ist.

Sichere Anzeichen für Substanzkonsum und Suchtverhalten aufzuzählen, ist problematisch und bleibt lückenhaft. Alle Hinweise und Anhaltspunkte sind jeweils im Gesamtkontext zu sehen.

In manchen Fällen kann es hilfreich sein, auf das schulinterne Unterstützungssystem (Schularzt, Schulpsychologie) zurückzugreifen oder Kontakt mit der Suchtpräventionsstelle bzw. den Suchtberatungsstellen im jeweiligen Bundesland aufzunehmen. Diese unterstützen die Lehrpersonen im Erkennen von möglichen Verhaltensauffälligkeiten im Kontext eines möglichen Konsums illegaler Suchtmittel, helfen dabei eine professionelle Einschätzung zu treffen bzw. die notwendigen nächsten Schritte zu besprechen.

Niemand wird ohne begründeten Verdacht (vor-)verurteilt. Die Schule zeigt die Verantwortung dadurch, dass sie Hinweisen nachgeht, dokumentiert und gesetzte Schritte nachvollziehbar macht.

3.2.2 Was ist unter Missbrauch von illegalen Suchtmitteln zu verstehen?

Missbrauch bezeichnet primär den – nicht medizinisch indizierten – Konsum eines illegalen Suchtmittels. Der Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 SMG wird jedoch nicht nur auf den Erwerb oder Besitz zum persönlichen Gebrauch zu beschränken sein, sondern auch in manchen Fällen die Weitergabe bzw. Überlassung von illegalen Suchtmitteln an andere SchülerInnen abdecken, sofern ein Zusammenhang mit dem Missbrauch von illegalen Suchtmitteln der Schülerin/des Schülers gegeben ist. Besteht daher der (sich aus konkreten Tatsachen ergebende) Verdacht, ein Schüler habe Suchtmittel missbraucht oder diese teils konsumiert und teils auch weitergegeben, so ist die Bestimmung des § 13 Abs. 1 SMG anzuwenden und das schulinterne Krisenmanagement unter Verantwortung des Schulleiters in Gang zu setzen.

Die bloße Weitergabe insbesondere von großen Mengen ohne eigenen Missbrauch ist vom Regime des § 13 Abs. 1 SMG nicht umfasst.

3.2.3 Rollen und Funktionen an der Schule im Detail – Zuständigkeiten und Pflichten

3.2.3.1 Verantwortung und Aufgaben als Lehrperson

Im Schulalltag ist es nicht immer möglich, klare und eindeutige Tatsachen zu bestätigen, z. B. Wahrnehmungen werden über Dritte und deren Interpretationen weitergegeben, Hörensagen, Unterstellungen, zu kurze Beobachtungszeiträume etc.

Bei der seriösen Einschätzung von eventuellen Verdachtsmomenten kommt den Lehrpersonen eine besondere und wichtige Rolle zu. Durch ihren direkten und wertschätzenden Kontakt zu den SchülerInnen können sie dabei mitwirken, konkrete Anhaltspunkte und Fakten zu sammeln und die Situation richtig einzuschätzen. Ohne Verharmlosung, Überbewertung und -reaktion. Daraus ergeben sich folgende Handlungsschritte:

Bei begründetem Verdacht:

- Mitteilungspflicht an die Schulleitung
- Amtsverschwiegenheit (Dienstrecht) – keine Meldung/Anzeige bei der Polizei oder anderen Behörden

Bei reinen Vermutungen und unbestätigten Verdächtigungen:

- Weitere Beobachtung und Dokumentation
- Reflektieren eigener Beobachtungen, Austausch mit KollegInnen bzw. Fachpersonen (Schulpsychologie, Schularzt, Suchtprävention und -beratung) soweit möglich
- Bei Unklarheiten bezüglich weiterer Vorgehensweisen – Rücksprache mit der Schulleitung und Fachstellen für Suchtprävention

> Um Maßnahmen der Suchtprävention im Schulalltag zu integrieren, bedarf es keiner Anlassfälle. Die Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern bieten österreichweit LehrerInnen-Weiterbildungen an.

3.2.3.2 Verantwortung und Aufgaben der Schulleitung

Kommt eine Lehrperson zur Annahme oder Erkenntnis, dass ein/e SchülerIn Suchtmittel missbraucht, so hat diese Lehrperson die Schulleitung zu informieren.

Die Lehrperson oder die Schulleitung **darf die Polizei nicht informieren!**

Bei Suchtmittelmissbrauch eines Schülers/einer Schülerin ist es der Schulleitung (aber auch allen Lehrpersonen) gemäß § 13 SMG Abs. 1 grundsätzlich untersagt, die Sicherheitsbehörden einzuschalten oder eine Strafanzeige zu erstatten. Tut sie dies dennoch, so ist dies eine Verletzung der Dienstpflichten, wofür sie disziplinarrechtlich belangt werden könnte. Das Melden eines Drogenverdachts an Stellen und Behörden, denen keine Meldung zu erstatten ist, stellt einen Bruch der Amtsverschwiegenheit dar.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Suchtmittelmissbrauch bzw. erhärten sich die Verdachtsmomente, so hat die Schulleitung die Verpflichtung, sich an den § 13 Abs 1. SMG zu halten und für den/die SchülerIn eine schulärztliche Untersuchung und eine schulpsychologische Konsultation (RS 65/1997) zu veranlassen.

Die schulärztliche Untersuchung ist keine Untersuchung im Sinne von § 66 SchUG, sondern eine Untersuchung eigener Art. Ein/e SchülerIn kann eine im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch angeordnete Untersuchung daher nicht mit dem Hinweis verweigern, er/sie wäre in diesem Schuljahr schon einmal vom Schularzt untersucht worden.

Den/Die SchülerIn trifft daher die Verpflichtung, sich untersuchen zu lassen. Auch kann eine diesbezügliche Anordnung der Schulleitung rechtlich nicht bekämpft werden. § 13 Abs. 1 SMG, der die Zulässigkeit der Untersuchung an das Vorliegen bestimmter Tatsachen, die auf einen Suchtmittelmissbrauch hindeuten, knüpft, geht allerdings von einem verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Instrument aus. Ein/Eine SchülerIn soll nicht leichtfertig dem Verdacht, er/sie missbrauche Suchtmittel, ausgesetzt werden.

Weiteres Vorgehen bei konkretem Verdacht

Gibt es konkrete Verdachtsmomente, dass ein/e SchülerIn illegale Suchtmittel konsumiert, so lädt die Schulleitung die Schülerin/den Schüler gemeinsam mit dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein. Bei dieser Besprechung sollte – wenn möglich – auch die Schulärztin/der Schularzt dabei sein, gegebenenfalls auch der schulpsychologische Dienst bzw. der Klassenvorstand.

Die möglichst frühzeitige Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist pädagogisch und therapeutisch sinnvoll und wünschenswert. Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist allerdings von der gesamten Erziehungssituation her zu beurteilen (vgl. § 48 SchUG) und sollte in Absprache, wenn möglich im Einvernehmen mit dem/der SchülerIn erfolgen.

Bei minderjährigen SchülerInnen müssen die Eltern von der Schulleitung verständigt und gemeinsam mit dem/der betroffenen SchülerIn zu einem Gespräch eingeladen werden. Dabei wird das weitere schulinterne Vorgehen mitgeteilt: dass es zu keiner polizeilichen Anzeige kommen wird, aber weitere Schritte nach § 13 und § 11 des SMG gesetzt werden müssen. Nur in ganz speziellen Ausnahmefällen kann von einer Information der Eltern Abstand genommen werden (siehe Seite 27).

Da Berufsschulen häufig über keinen Schularzt/keine Schulärztin verfügen, hat der Schulerhalter für die Bereitstellung eines/einer entsprechend befähigten Arztes/Ärztin zu sorgen. Die Kosten für diese Untersuchung werden vom Schulerhalter dieser Schule getragen (siehe dazu BOX »Vorgehen an Berufsbildenden Schulen und Internaten« S. 15).

Es soll protokolliert werden, welche Überlegungen zum In-Gang-Setzen des Verfahrens führen und die Notwendigkeit einer schulärztlichen/schulpsychologischen Untersuchung nach § 13 Abs. 1 SMG rechtfertigen. Die schriftliche Aufzeichnung bringt Klarheit, sie verhindert überstürzte Reaktionen und zwingt zu Überlegung und Genauigkeit. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der insgesamt notwendigen sorgfältigen Dokumentation.

Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung

Die Schulleitung kann eine/n SchülerIn nicht zwingen, sich dieser schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Verweigern der/die SchülerIn oder dessen/deren Eltern die schulärztliche Untersuchung oder die Beiziehung des schulpsychologischen Dienstes, so ist die Schulleitung verpflichtet, die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

»Vorgehen an Berufsbildenden Pflichtschulen und Internaten«
Grundsätzlich hat auch der Erhalter einer Berufsbildenden Pflichtschule für die Beistellung eines Schularztes/einer Schulärztin zu sorgen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz § 10).

Ist ein Schularzt / eine Schulärztin zur Durchführung des § 13 Abs. 1 SMG nicht verfügbar, so hat der Schulerhalter für einen Arzt / eine Ärztin zu sorgen, der / die diese Untersuchung durchführen kann.

Ist ein Internat einer Schule angeschlossen und der / die InternatsleiterIn ident mit der Person des / der SchuldirektorIn, so ist auch bei Suchtmittelmissbrauch im Internat der §13 Abs. 1 SMG anzuwenden. Ist dies nicht der Fall und handelt es sich um ein externes Internat oder hat das Internat eine/n andere/n LeiterIn, so ist der § 13 Abs. 1 SMG nicht anzuwenden. Die weitere Vorgangsweise erfolgt entsprechend der Hausordnung.

Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass ein Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin aus der Berufsbildenden Schule aufgrund des Missbrauchs von illegalen Suchtmitteln nicht möglich ist (siehe dazu Anhang: Spezielle Fragestellungen).

Aus Sicht des Bildungsministeriums ist mit Ende der Berufsschulzeit keine Zuständigkeit der Schulleitung im Sinn des § 13 Abs. 1 SMG mehr gegeben. § 13 Abs. 1 SMG ist somit nicht mehr anwendbar. Für die Durchführung bzw. Überwachung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SMG sind dann die Gesundheitsbehörden am Wohnort der Schülerin / des Schülers zu verständigen.

Sollte der Schulleitung jedoch vor Ende der Berufsschulzeit bekannt werden, dass ein Schüler / eine Schülerin sich der gemäß § 11 Abs. 2 SMG notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder aber der schulärztlichen Untersuchung bzw. der Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes gemäß § 13 SMG entzieht, so ist davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Es handelt sich dabei um keine routinemäßige Meldung, sondern um eine Meldung, die nur dann zu tätigen ist, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde am Wohnsitz des Schülers / der Schülerin zu benachrichtigen.

Darf die Internatsleitung eine Mitteilung an die Direktion machen, auch wenn der Schüler / die Schülerin an der Schule selbst nicht auffällig ist?
Die Internatsleitung darf eine derartige Mitteilung nur dann machen, wenn dies im Aufna-mevertrag und der Hausordnung des Internats vereinbart wurde. Hier würden sonst sensible personenbezogene Daten ohne Zustimmung des / der Betroffenen weitergegeben werden, dies verstößt gegen das Datenschutzgesetz. Eine Meldepflicht der Internatsleitung an die Schuldirektion besteht auf keinen Fall.

Darf die Schule bzw. das Internat bei Berufsschülern / Berufsschülerinnen eine Mitteilung an den Arbeitgeber machen?
Die Schule darf in Bezug auf § 13 SMG lediglich bei Verweigerung der schulärztlichen / schulpsychologischen Untersuchung oder bei Abbruch der gesundheitsbezogenen Maßnahme die Gesundheitsbehörde verständigen. Mitteilungen an andere Dritte, wie Arbeitgeber, dürfen nicht erfolgen und sind rechtlich weder durch § 13 SMG noch durch das Datenschutzgesetz gedeckt.

Für die Frage nach dem Internat darf auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

Spezielle Fragestellungen

Kann eine Lehrperson die Vollziehung des § 13 Abs. 1 SMG und damit eine schulärztliche Untersuchung anordnen?

Anordnungsbefugt für die Vollziehung des § 13 Abs. 1 SMG an der Schule ist ausschließlich der/die SchulleiterIn. Eine Lehrperson kann diese daher nicht veranlassen.

Kann der § 13 Abs. 1 SMG und damit die schulärztliche Untersuchung auf andere SchülerInnen ausgedehnt werden?

Eine Ausdehnung der schulärztlichen Untersuchung auf SchülerInnen, gegen die kein konkreter Verdacht des Konsums von illegalen Suchtmitteln besteht, ist unzulässig.

Dürfen prophylaktische Drogentests angewandt werden?

Für prophylaktische Drogentests an Schulen fehlt jede gesetzliche Handhabe, sie sind daher unzulässig. Der Einsatz von Drogenspürhunden darf nur mit richterlichem Bescheid erfolgen.

Was ist im Fall eines Schulwechsels während einer noch laufenden gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unternehmen?

Die Daten über die Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers (bzw. deren/dessen Eltern) an die neue Schule weitergegeben werden. Sollte die Zustimmung zur Weitergabe der Daten nach erfolgter Aufklärung über die Folgen verweigert werden, ist das als Absicht zu werten, die Maßnahme abzubrechen. In diesem Fall ergeht in Entsprechung zu § 13 Abs. 1 SMG eine Meldung der Schule an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde.

Dürfen Lehrpersonen mit der Verständigung bzw. der Einschaltung der Polizei drohen?

Lehrpersonen und Schulleitung sind im Rahmen der § 13 SMG der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht) – Die Polizei darf nicht verständigt werden!

3.2.3.3 Verantwortung und Aufgaben der Schulärztin/des Schularztes

Die schulärztliche Untersuchung wird von der Schulleitung angeordnet und soll im Sinne von § 13 Abs. 1 SMG folgende Fragestellungen klären:

- Liegt ein Suchtgiftmissbrauch im Sinne eines gelegentlichen, gesundheitsschädigenden oder abhängigen Konsums vor?
- Ergibt sich daraus die Notwendigkeit eine gesundheitsbezogene Maßnahme anzuordnen?

Da es sich bei der Erstabklärung auch um eine psychologische Beurteilung handelt, ist es sinnvoll den schulpsychologischen Dienst beizuziehen (RS 65/1997).

- Stellen der Schularzt/die Schulärztin und/oder der Schulpsychologe/die Schulpsychologin die Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme fest, so ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. in der Ambulanzkarte zu vermerken, Muster siehe Seite 32).

Das Suchtmittelgesetz lässt dem/der Schularzt/-ärztin und ggf. der Schulpsychologie bei der Vorgabe der Untersuchungsmethode weitgehend freie Wahl. Weder für die ärztliche noch für die schulpsychologische Abklärung werden bestimmte Methoden empfohlen, vorgeschrieben oder verboten.

3.2.3.4 Verantwortung und Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes

Das Suchtmittelgesetz schafft ausdrücklich die Möglichkeit, den schulpsychologischen Dienst beizuziehen. Da es bei der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 SMG um eine Erstabklärung sowohl der medizinischen als auch der psychologischen Seite geht, wird die Beiziehung eines/einer Schulpsychologen/-psychologin in der Regel sinnvoll sein. Dafür

sprechen auch die in § 11 Abs. 2 SMG aufgezählten gesundheitsbezogenen Maßnahmen. Sie beschränken sich nämlich nicht nur auf die medizinische Überwachung und Behandlung im engeren Sinn, sondern nennen auch die klinisch-psychologische und die psychosoziale Beratung und Betreuung sowie die Psychotherapie.

Muss der schulpsychologische Dienst die schulärztliche Untersuchung ergänzen?

Nein. Es wird dies aber in der Regel der Fall sein, weil das Gesetz diese Möglichkeit mit derselben Wertigkeit wie die medizinische Untersuchung vorsieht. Die schulärztliche Untersuchung und die schulpsychologische Abklärung haben denselben Stellenwert. Wird beides angeordnet und auch nur eines verweigert, kommt es zur Meldung an die Gesundheitsbehörde. Gleiches gilt, wenn die Untersuchung die Notwendigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SMG ergibt, die Durchführung dieser Maßnahmen jedoch nicht sichergestellt ist

Untersuchung nach § 13 Abs. 1 – Prozedere

Der Schularzt / Die Schulärztin / Die Schulpsychologie führt im Auftrag der Schulleitung eine Untersuchung durch. Bei der Beurteilung der Problematik sollten die psychosozialen Faktoren im Mittelpunkt stehen, ein Harntest wird aus medizinischer Sicht in der Regel meistens nicht nötig sein.

a. Die Situation / der Fall ist als unproblematisch einzustufen:
Es hat kein Konsum stattgefunden oder der Konsum war einmal und experimentell, es liegen keine psychosozialen Risikofaktoren vor, die schulische Leistung passt, der / die Schüler/in ist einsichtig, es ist kein neuerlicher Konsum zu erwarten, die Eltern sind kooperativ.

Maßnahme: Es werden für das laufende Schuljahr in Abständen einige weitere kurze Gespräche vereinbart (3 – 5 Termine), um zu überprüfen, ob die positive Prognose eintrifft und die Entwicklung und Situation weiterhin unproblematisch ist. Sollte Letzteres nicht zutreffen, wird wie unten beschrieben verfahren.

b. Die Situation / Der Fall ist eher als problematisch einzustufen:
Es wird schon seit längerer Zeit konsumiert, es besteht keine wirkliche Einsicht und Bereitschaft, den Konsum zu beenden, es liegen psychosoziale Risiken vor, das Erbringen der nötigen schulischen Leistung ist gefährdet, die Eltern verhalten sich nicht unterstützend.

Maßnahme: Es erfolgt die Zuweisung zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (Besuch einer Suchtberatungsstelle), die betroffenen SchülerInnen haben innerhalb von zwei Wochen einen Termin wahrzunehmen, die Terminvereinbarung für den Erstbesuch erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen des Untersuchungsgesprächs direkt von Seiten des Schularztes und im Beisein der Schülerin / des Schülers.

Suchtmittelmissbrauch wird durch Schularzt/-ärztin nicht bestätigt

Erhärtet sich bei dieser Untersuchung der Verdacht des Missbrauchs nicht, werden der/die betroffene SchülerIn und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis informiert und es werden keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen durchgeführt.

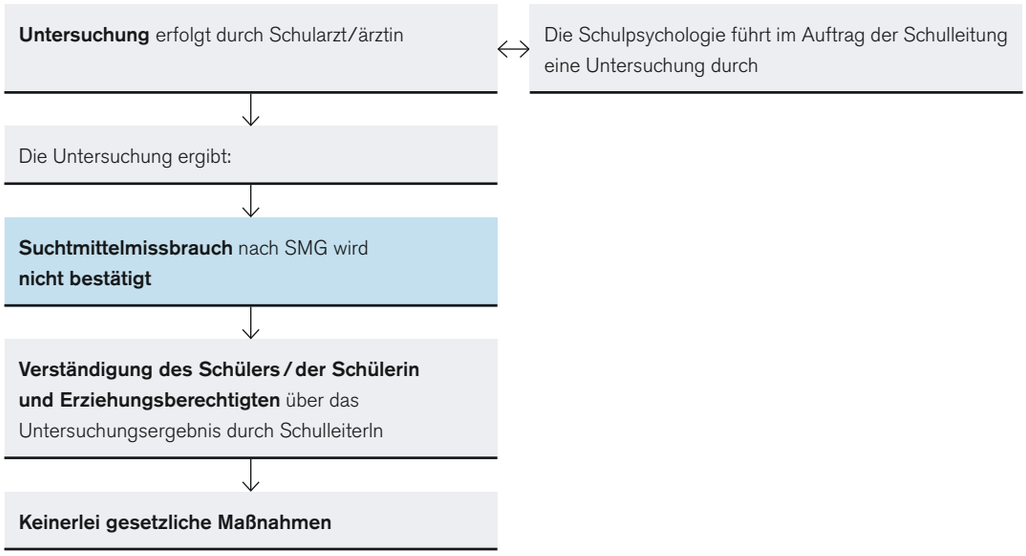

Suchtmittelmissbrauch wird durch Schularzt/-ärztin bestätigt

Ergibt sich jedoch, dass der/die SchülerIn tatsächlich Suchtmittel missbraucht und eine »gesundheitsbezogene Maßnahme« nach § 11 SMG notwendig ist, wird diese in einem gemeinsamen Gespräch (Schulleitung, Schularzt/-ärztin, Erziehungsberechtigte, SchülerIn) festgelegt.

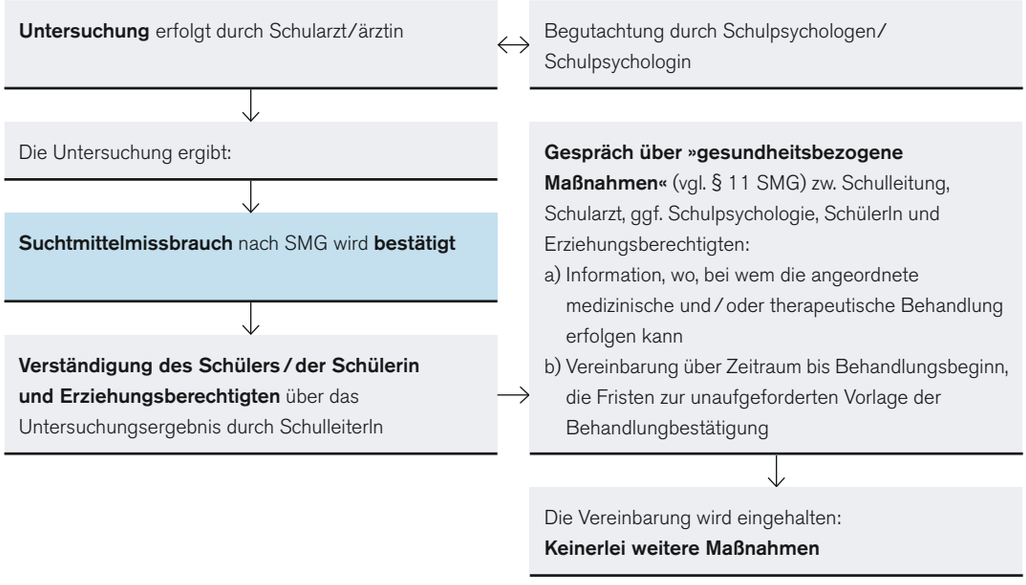

Verweigerung oder Abbruch der gesundheitsbezogenen Maßnahme

Kommt der/die betroffene SchülerIn der gesundheitsbezogenen Maßnahme und deren Nachweispflicht nicht nach bzw. bricht diese vorzeitig ab, so hat die Schulleitung davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsarzt/Amtsärztin an der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) zu verständigen.

Mögliche gesundheitsbezogene Maßnahmen werden im § 11 Abs. 2 SMG definiert:

- Ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
- Ärztliche Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung
- Klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
- Psychotherapie
- Psychosoziale Beratung und Betreuung durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertraute Personen.

Spezielle Fragestellungen

In welchem Zeitrahmen soll die schulärztliche Untersuchung erfolgen?

Nach Verständigung des Schülers/der Schülerin und der Eltern erfolgt die schulärztliche Untersuchung im Sinn von § 13 Abs. 1 SMG »ohne unnötigen Zeitverlust, jedoch nicht überfallsartig«.

Wie führt die Ärztin/der Arzt die Untersuchung durch?

Das Gesetz sieht vor, dass die Schulärztin/der Schularzt die Untersuchung durchführt und über die Untersuchungsmethode entscheidet. Sie/Er kann zur Absicherung der eigenen Ergebnisse Gutachter beiziehen bzw. Diagnoseverfahren (z. B. Harntest) auslagern. Diese schulärztliche Untersuchung nach § 13 Abs. 1 SMG ist für die Schülerin/den Schüler kostenlos.

Kann der/die SchülerIn im Rahmen der Diagnostik (in Ausnahmefällen) einen Harntest verweigern?

Lehnt die/der SchülerIn eine Untersuchungsmethode, die die Schulärztin/der Schularzt für geboten hält ab, und kann aus diesem Grund eine Abklärung nach § 13 Abs. 1 SMG nicht erfolgen, dann ist eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu erstatten.

Wie erfolgt die Überweisung eines Schülers/einer Schülerin zur Abklärung bzw. zur Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme?

SchülerInnen werden von SchulärztInnen am besten mit einer kurzen schriftlichen Darstellung (z. B. mittels der Ambulanzkarte) und mit der Bitte um Durchführung einer gesundheitsbezogenen Maßnahme an eine Einrichtung gemäß § 15 zugewiesen. Dafür kann u. a. auch die Ambulanzkarte verwendet werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Der Nachweis über Beginn, Terminbestätigungen und regulären Abschluss der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist der Direktion zu erbringen. Wird eine Ambulanzkarte (Muster siehe Anhang) verwendet, so werden die notwendigen Informationen von allen involvierten Stellen (Schularzt/Schulärztin, Schulpsychologie, Suchtberatungsstelle) ausschließlich in der Ambulanzkarte vermerkt (siehe auch Überwachung und Abschluss der § 13 Abs. 1 SMG).

Kann eine gesundheitsbezogene Maßnahme auch in der Schule durchgeführt werden?

Diese Entscheidung obliegt der Schulärztin/dem Schularzt bzw. der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen. Sie ist abhängig vom Schweregrad der Gefährdung der Schülerin/des Schülers, vom notwendigen Zeitaufwand der Betreuung und von der Erfahrung der Schulärztin/des Schularztes bzw. der Schulpsychologin/des Schulpsychologen im Umgang mit Suchtproblemen.

Was ist zu tun, wenn die Durchführung der notwendigen Maßnahme(n) nicht sichergestellt ist?

Wird nach Ablauf der vereinbarten Frist (ca. 3–4 Wochen) keine Bestätigung über den Behandlungsbeginn gebracht oder bleiben die weiteren (etwa monatlichen) Bestätigungen aus oder ist die Behandlung aus anderen Gründen nicht sichergestellt, so ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde (Amtsärztin/Amtsarzt) von der Schulleitung zu verständigen.

In welcher Weise sind Schulärztinnen und Schulärzte zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Für Schulärztinnen und Schulärzte gilt grundsätzlich zunächst die ärztliche Schweigepflicht, (Ärztegesetz § 54).

In welcher Weise sind Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gilt grundsätzlich zunächst die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Psychologengesetz 2013

Muss die Schulleitung über das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung informiert werden?

Die Schulärztin/Der Schularzt ist ein Organ der Schule und muss daher mit der Schulleitung im Rahmen des § 13 Abs. 1 SMG kooperieren. Um ein sich zwischen Schulärztin/Schularzt und SchülerIn aufbauendes Vertrauensverhältnis nicht zu stören, das für die Umsetzung des Prinzips »Helfen statt strafen« wesentlich ist, darf die Schulleitung von der Schulärztin/vom Schularzt jedoch nur so viel an Information über das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung verlangen, wie notwendig ist, um das Verfahren zu leiten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Folgendes:

- Hat bei der/dem betreffenden SchülerIn Drogenmissbrauch stattgefunden oder nicht?
- Ist in diesem Zusammenhang eine gesundheitsbezogene Maßnahme notwendig oder nicht?
- Kommt die/der SchülerIn der gesundheitsbezogenen Maßnahme nach und belegt dies durch ihre/seine Ambulanzkarte (Bestätigungen)?

Es sollte der/dem SchülerIn mitgeteilt werden, dass die Schulleitung das Recht hat, die oben genannten Fakten zu erfahren. In bestimmten Fällen ist eine Beurteilung durch die Schulärztin/den Schularzt nicht sofort möglich, vor einer abschließenden Beurteilung ist eine längere Abklärung notwendig. § 13 Abs. 1 SMG verlangt keineswegs, dass bereits nach einem Untersuchungsgang ein abschließender Befund gegeben ist. Im Wesentlichen gilt für die Schulpsychologin/den Schulpsychologen dasselbe wie für die/den Schulärztin/Schularzt.

Welche Beratungseinrichtungen oder Personen können für die Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 SMG herangezogen werden?

Für die Durchführung der im SMG angeführten gesundheitsbezogenen Maßnahmen kommen in Frage: Einrichtungen, die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen im Hinblick auf den Suchtgiftmissbrauch im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden. Da zu ihrem Aufgabenbereich auch die Beratungstätigkeit zählt, wird den Schulen deren Konsultierung bei Fragen des Suchtgiftmissbrauches nachdrücklich empfohlen.

Personen folgender Berufsgruppen, sofern sie qualifiziert und mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertraut sind:

- Ärzte, insbesondere Fachärzte für Neurologie und Fachärzte für Psychiatrie – diesbezügliche Adressen können bei den Bezirksverwaltungsbehörden erfragt werden.
- Klinische Psychologen;
- Psychotherapeuten;
- Fachkräfte aus sozialarbeiterischen und/oder sozialpädagogischen Arbeitsbereichen. (SMG §§ 11,15)

Was können und dürfen die Personen und Einrichtungen (Suchtberatungsstellen, ÄrztInnen, klinische PsychologInnen, PsychotherapeutInnen …), an die die Schülerin/der Schüler zur Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen verwiesen wird, mitteilen?

1. Die Schülerin/der Schüler hat den Termin wahrgenommen.
2. Die gesundheitsbezogene Maßnahme ist abgeschlossen.

Weitere Mitteilungen sind wegen der Verschwiegenheitspflicht (SMG § 15) nicht möglich.

3.2.4 Überwachung und Abschluss des § 13 Abs. 1 SMG

Schweigepflicht

Solange die notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahmen aus der Sicht der Schulleitung sichergestellt sind, ist diese zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gegenüber dritten Personen und anderen Behörden verpflichtet!

Dokumentation und Bestätigungen

Der/Die SchülerIn muss der Schulleitung in regelmäßigen Abständen (unaufgefordert zu den vereinbarten Zeiten) eine Bestätigung darüber vorlegen, dass er/sie sich noch in der Maßnahme befindet und sie nicht etwa vorzeitig abgebrochen hat. Eine Ambulanzkarte (Muster siehe Anhang) ist hierfür als Bestätigung ausreichend. Über die in der Ambulanzkarte angeführten Informationen hinaus sind keine weiteren notwendig. Der/Die SchülerIn kann sich hierbei auf das SMG berufen.
Über den Verlauf der Maßnahme dürfen von der Schule außer den regelmäßigen Besuchsbestätigungen (Ambulanzkarte) keine weiteren Angaben verlangt werden.
Der Nachweis über Beginn, Terminbestätigungen und regulären Abschluss der gesundheitsbezogenen Maßnahme ist eine Bringschuld des Schülers/der Schülerin.

Abschluss

Einen gesetzlich definierten Abschluss einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach § 13 Abs. 1 SMG gibt es nicht, da es sich bei einer gesundheitsbezogenen Maßnahme um eine individuell angepasste Betreuung handelt. Eine gesundheitsbezogene Maßnahme ist beendet, wenn sie von der durchführenden Stelle (Suchtberatungsstelle, Ärzte, klinische PsychologInnen, PsychotherapeutInnen …) als beendet angesehen wird. Nachdem der/die SchülerIn die gesundheitsbezogene Maßnahme beendet hat, ist der Schulleitung eine Abschlussbestätigung (z. B. mittels der Ambulanzkarte) zu bringen.

4 Eltern und Erziehungsberechtigte

4.1 Einbezug der Eltern der vom § 13 Abs. 1 SMG betroffenen SchülerInnen

Gemäß § 48 SchUG ist die Schule grundsätzlich verpflichtet, mit den Eltern das Einvernehmen zu pflegen, sobald es die Erziehungssituation einer Schülerin/eines Schülers erfordert. Die Schule hat daher gegenüber den Eltern eine Verständigungspflicht, wenn sie der Meinung ist, dass es Anhaltspunkte für den Konsum illegaler Substanzen durch die/den SchülerIn gibt. Das gilt auch für eine beabsichtigte schulärztliche bzw. schulpsychologische Konsultation, deren Ergebnisse den Eltern natürlich nicht vorenthalten werden dürfen. Auch in die Auswahl der Einrichtung, die eine für nötig erachtete gesundheitsbezogene Maßnahme durchführen soll, müssen die Eltern eingebunden werden. Wenn die Eltern getrennt leben, aber das Sorgerecht teilen, dann ist die Information eines Elternteils ausreichend.

Die Obsorge erlischt mit Erreichen der Volljährigkeit, also dem 18. Geburtstag, ab da dürfen Informationen nur mit Zustimmung des Schülers/der Schülerin an die Eltern gegeben werden.

Mündige Minderjährige, also Personen zwischen 14 und 18 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig, das bedeutet sie können nur kleinere Rechtsgeschäfte gültig abschließen. § 48 SchUG stellt jedoch nicht auf die Geschäftsfähigkeit von Kindern ab, sondern darauf, ob die Erziehungssituation die Kontaktaufnahme erfordert. In Bezug auf den § 13 SMG wird dieses Erfordernis in den allermeisten Fällen gegeben sein.

Ausnahme:
Die Schule hat sich bei ihren Maßnahmen vom Kindeswohl leiten zu lassen. Dieser familienrechtliche Grundsatz gilt auch für das schulische Handeln, vor allem für Schritte im Rahmen der §§ 47 und 48 SchUG. Die Beachtung des Kindeswohls kann es im Einzelfall gebieten, von der in aller Regel verpflichtenden Verständigung der Eltern abzusehen. Die Schule muss aber

- über gute Gründe verfügen, die sie zur Annahme berechtigen, die Eltern würden das Wohl ihres Kindes missachten. Das ist keine unbestimmte pädagogische Abwägung, es geht vielmehr um handfeste Fakten. Das Unterlassen der elterlichen Verständigung ist die absolute Ausnahme. In einem solchen Fall reicht dann aber ein bloßer Aktenvermerk nicht aus.
- mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger in Kontakt treten.

Vorschlag für die praktische Umsetzung der Information der Eltern:

- SchülerInnen sollten eine Frist von 24 Stunden haben, um ihre Eltern selbst von den Vorwürfen/Tatsachen zu informieren
- Schriftliche Verständigung (Brief) welche nach einer Frist von 48 Stunden an die Eltern verschickt wird
- Klassenvorstand hat damit ebenfalls 48 Stunden Zeit, um die Eltern telefonisch zu kontaktieren, von der Zusendung des Briefes zu informieren und gegebenenfalls bereits ein Gespräch zu vereinbaren

4.2 Information nicht betroffener Eltern

Eltern, deren Kinder nicht direkt in den Konsum von illegalen Substanzen involviert sind (z. B. KlassenkollegInnen), haben kein Anrecht auf Informationen, die die persönliche Sphäre Dritter betreffen.

Dessen ungeachtet kann es diesen Eltern aber nicht verwehrt werden, von der Möglichkeit einer Klassenelternberatung (§ 62 SchUG) Gebrauch zu machen. Wird diese von mindestens einem Drittel der Eltern einer Klasse gefordert, so muss sie durchgeführt werden. Der Leiter der Beratung (Klassenvorstand, DirektorIn) hat in diesem Fall darauf zu achten, dass sich diese Versammlung nur auf Themen beschränkt, zu deren Behandlung sie befugt ist. Fragen des Suchtmittelkonsums können daher nur aus einer grundsätzlichen, die Klasse betreffenden erzieherischen oder gesundheitlichen Perspektive diskutiert werden. Nicht zur Diskussion stehen Informationen über vom § 13 Abs. 1 SMG betroffene SchülerInnen bzw. deren Eltern. Die an der Klassenelternberatung teilnehmenden LehrerInnen (bzw. gegebenenfalls ErzieherInnen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit (§ 46 BDG; § 5 VBG; § 33 LDG). Sie dürfen daher über in den Konsum von illegalen Substanzen verwickelte SchülerInnen keine Auskünfte geben. Für eine/n an der Klassenelternberatung teilnehmende/n Schulärztin/Schularzt gilt natürlich die ärztliche Schweigepflicht.

Es ist zweckmäßig, dass die Leitung der Beratung schon vor Beginn alle Beteiligten an der Klassenelternberatung auf diesen Umstand hinweist und den Vorsitz entsprechend führt.

In der Praxis hat sich auch bewährt, eine Fachperson von einer Suchtpräventions- bzw. Suchtberatungsstelle zu einem Elternabend hinzuzuziehen.

5 Spezielle Fragestellungen

Darf der Suchtmittelmissbrauch einer Schülerin / eines Schülers in schulischen Gremien besprochen werden?

Nein. Aus der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ergibt sich, dass Suchtgiftprobleme einzelner SchülerInnen nie im Rahmen des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses besprochen werden dürfen. Diese Organe der Schulpartnerschaft sind nicht für Einzelfälle zuständig. Fälle dieser Art sind stets zwischen der Schule und dem / der SchülerIn und seinen / ihren Eltern (Erziehungsberechtigten) zu besprechen. In Hinblick auf den Missbrauch von illegalen Substanzen beschränkt sich die Kompetenz der Schulforen bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse auf die Erörterung grundsätzlicher, dieses Thema betreffende Fragen. (RS Nr. 65/97).

Was ist zu tun wenn, ein/e SchülerIn illegale Suchtmittel weitergibt oder der Verdacht auf Handel mit Suchtmitteln besteht?

Auszugehen ist zunächst davon, dass das Suchtmittelgesetz in seinem strafrechtlichen Teil ebenso wenig wie das Suchtgiftgesetz 1951 den Begriff »Handel« verwendet, sondern lediglich die in den §§ 27 ff. SMG umschriebenen Verhaltensweisen (Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Überlassen / Verschaffen / Inverkehrsetzen) als strafrechtlich relevante Verhaltensweisen definiert. Besteht daher der (sich aus konkreten Tatsachen ergebende) Verdacht, ein/e SchülerIn habe Suchtmittel missbraucht oder diese teils konsumiert und teils auch weitergegeben, so ist die Bestimmung des § 13 Abs. 1 SMG anzuwenden und das schulinterne Krisenmanagement unter Verantwortung der Schulleitung in Gang zu setzen.

Die bloße Weitergabe – insbesondere von großen Mengen – ohne eigenen Missbrauch ist vom Regime des § 13 Abs. 1 SMG nicht umfasst. Daher ist der § 13 Abs. 1 SMG nicht anzuwenden, sondern es besteht Anzeigepflicht durch die Schulleitung.

Darf ein/e SchülerIn aufgrund des Konsums von illegalen Suchtmitteln von der Schule ausgeschlossen werden?

Die Schule selbst kann eine/n SchülerIn nicht ausschließen. Sie hat lediglich die Möglichkeit, bei der Schulbehörde einen entsprechenden Antrag einzubringen. Antragstellendes Organ ist die Schulkonferenz, wobei dem / der SchülerIn und deren / dessen Eltern vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das Recht zur Stellungnahme besteht unmittelbar vor dem entscheidungsbefugten Organ. Es ist verletzt, wenn der / die SchülerIn oder deren / dessen Eltern ihre Sicht nur vor einer dritten Person darlegen können, die darüber der Schulkonferenz referiert.

§ 49 Abs 1 SchUG bestimmt, dass ein/e SchülerIn u. a. auszuschließen ist, wenn sein / ihr Verhalten eine dauernde Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, ihrer Gesundheit oder ihres Eigentums darstellt. Die Gefährdung anderer SchülerInnen muss zunächst dauern, d. h. wiederholt sein. Eine einmalige Handlung rechtfertigt in der Regel noch keinen Ausschluss. Eine zweite Handlung kann dann ausreichend sein, wenn sie mit einem entsprechenden Bedrohungspotenzial verbunden ist. Für ein Verhalten ist kennzeichnend, dass die Bedrohung der drei vom Schulunterrichtsgesetz geschützten Güter, Sittlichkeit, Gesundheit und Eigentum, aktuell zu sein hat. Die von einem / einer SchülerIn für andere ausgehende Gefahr muss manifest sein. Dazu muss der / die SchülerIn die Gefährdungshandlung entweder schon begangen oder glaubhaft angedroht haben. Die bloß theoretische Möglichkeit, ein/e sich in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme befindliche / r SchülerIn könnte ihren / seinen MitschülerInnen Suchtgift zum Probieren überlassen, stellt kein aktuelles Verhalten dar. Vermutungen dieser Art rechtfertigen keinen Ausschluss. Die Intention des § 13 Abs. 1 SMG besteht darin nach Möglichkeit zu verhindern, dass SchülerInnen wegen Suchtmittelkonsum vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Weitergabe von Suchtmitteln

Hat ein/e SchülerIn den MitschülerInnen hingegen tatsächlich Suchtmittel überlassen oder beschafft, ist die schulrechtliche Seite von der des Suchtmittelgesetzes zu trennen.

Im Rahmen von § 49 SchUG (Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin) geht es grundsätzlich darum, ob ein Schüler/eine Schülerin durch sein Verhalten eine dauernde Gefahr für andere darstellt. Dieses Verhalten muss nicht notwendigerweise strafrechtlich relevant sein. Werden die Gesundheit oder das Eigentum von MitschülerInnen durch eine fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit, sich in den Klassenverband einzuordnen (§ 43 Abs. 1 SchUG), gefährdet, muss ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden. Das unter § 27 SMG fallende Herumreichen eines Joint in der Schule wird auch bei SchülerInnen, die sich in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme befinden, im Wiederholungsfall ein Ausschlussverfahren nach sich ziehen.

Schwere Delikte, wie das Weitergeben von Suchtmitteln an Minderjährige, das gewerbsmäßige Dealen mit kleinen oder großen Suchtmittelmengen oder das Begehen von Suchtmitteldelikten als Mitglied einer Bande, werden stets mit dem Schulausschluss zu ahnden sein.

Selbst bei Vergehen nach § 27 Abs 1 SMG ist ein Schulausschluss rechtlich möglich. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob sich die/der Betreffende in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme befindet oder keiner bedarf, weil sie/er selbst nicht drogenabhängig ist. Ausschlaggebend ist zunächst das von ihm für die Gesundheit anderer SchülerInnen ausgehende Gefährdungspotenzial, das von der über den Ausschluss entscheidenden Schulbehörde abzuschätzen ist. In diesem Zusammenhang werden die Häufigkeit, aber auch die Art der Weitergabe kleinerer Suchtgiftmengen (z. B. Joints) ebenso eine Rolle spielen wie die Zahl der Mitkonsumierenden. Dem Grundsatz »Helfen statt strafen« folgend sollte man im Ausschlussverfahren dennoch berücksichtigen, ob der/die das Suchtgift weitergebende SchülerIn selbst konsumiert oder nicht. In letzterem Fall ist ein rascher Ausschluss eher angebracht, wenngleich die eigene Sucht beim wiederholten Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz nicht auf Dauer vor einem Schulausschluss schützen kann.

Konsumiert die/der SchülerIn selbst keine Drogen, dann hat die Schule den Sachverhalt zusätzlich zur Anzeige bringen, denn in diesem Fall fällt der/die SchülerIn nicht unter § 13 Abs 1 SMG. Befindet sich der Schüler zum Zeitpunkt des Schulausschlusses bereits in einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, kommt § 14 Abs 1 SMG analog zur Anwendung, und es gibt keine Anzeige bei Delikten, die unter § 27 Abs 1 SMG fallen. Es sei denn, er oder sie setzt die Schullaufbahn an einer anderen Schule fort, und er/sie fällt aus dem Regelungsbereich des § 13 Abs 1 SMG heraus und in die allgemeine Norm des § 12 SMG hinein. Für dessen Vollziehung haben die Gesundheitsbehörden zu sorgen.

Um sicherzustellen, dass der/die ausgeschlossene SchülerIn die bereits im Laufen befindliche gesundheitsbezogene Maßnahme nicht abbricht, muss die Schule der Gesundheitsbehörde eine entsprechende Mitteilung machen.

SchülerInnen, die »nur« Suchtmittel weitergeben, werden von § 13 SMG nicht erfasst. Weil § 27 SMG einen Straftatbestand darstellt, muss die Schulleitung den Sachverhalt nach § 78 StPO zur Anzeige bringen. Bei kleineren Vergehen, wie dem Herumreichen eines Joint, bei dem sich die Betreffenden möglicherweise nicht einmal bewusst sind, dass sie damit Suchtgift weitergeben, kann von einer Anzeige zunächst dann Abstand genommen werden, wenn die Schulleitung mit guten Gründen davon ausgehen darf, dass es zu keinen weiteren Vorkommnissen dieser Art mehr kommen wird (§ 78 Abs. 2 Z. 2 StPO). Erweist sich diese Annahme als unrichtig, muss angezeigt werden.

6 Ambulanzkarte

Ambulanzkarte

_____

(Name der Schülerin / des Schülers)

_____

(Schule)

_____

(Stempel der Beratungseinrichtung)

Diese Ambulanzkarte ist der Schulleitung – Schulärzt/in – Schulpsycholog/in regelmäßig vorzulegen:

_____

(Zeitabstände eintragen, nicht Zutreffendes streichen)

Nächster Termin	**Bestätigung**
Abschluss der Behandlung bestätigt:	

Fachstellen für Suchtprävention

Burgenland
Franz Listz Gasse 1/Top III
7000 Eisenstadt
+43 5 79 79 20 00 0
suchtpraevention@psd-bgld.at
www.psychosozialerdienst.at

Kärnten
Bahnhofplatz 5/2
9020 Klagenfurt
+43 5 05 36-15 11 2
abt5.suchtpraevention@ktn.gv.at
www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

Niederösterreich
Brunngasse 8/2
3100 St. Pölten
+43 27 42 31 44 0
office@fachstelle.at
www.fachstelle.at

Oberösterreich
Hirschgasse 44
4020 Linz
+43 7 32 77 89 3
info@praevention.at
www.praevention.at

Salzburg
Glockengasse 4c
5020 Salzburg
+43 6 62 84 92 91
suchtpraevention@akzente.net
www.akzente.net/suchtpraevention

Steiermark
Zimmerplatzgasse 13/I
8010 Graz
+43 3 16 82 33 00
info@vivid.at
www.vivid.at

Tirol
Bürgerstraße 18
6020 Innsbruck
+43 5 12 58 57 30
office@kontaktco.at
www.kontaktco.at

Vorarlberg
Am Garnmarkt 1
6840 Götzis
+43 55 23 54 94 1
info@supro.at
www.supro.at

Wien
Modecenterstraße 14/A/2.OG
1030 Wien
+43 1 40 00-87 37 5
office@sd-wien.at
www.sdw.wien/de/praevention

BMBWF Abteilung für Schulpsychologie
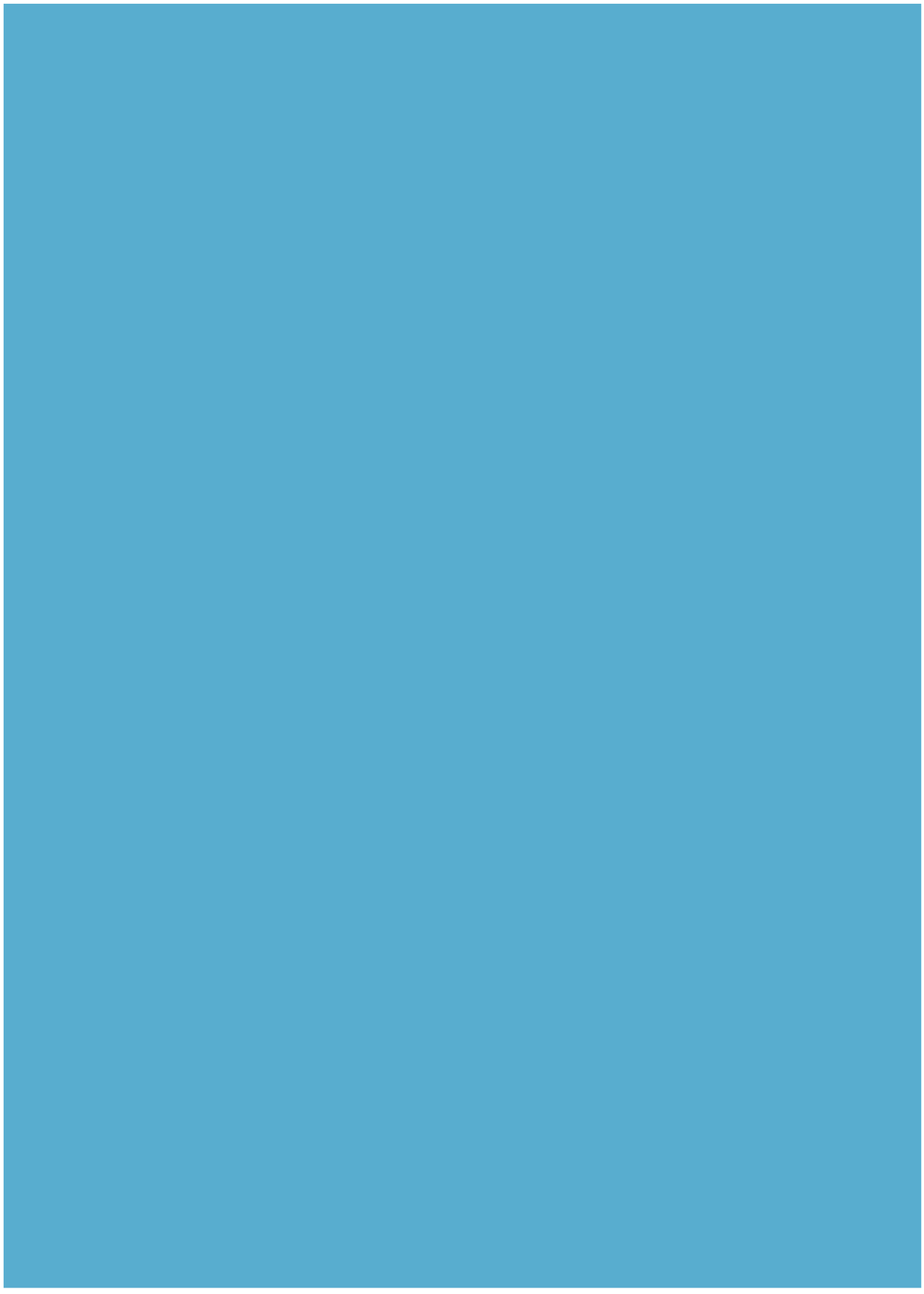
Freyung 1
1010 Wien
+43 1 5 31 20-25 33
beatrix.haller@bmbwf.gv.at
www.schulpsychologie.at